

Gilt auch für Frau Holle:
Melden Sie Ihre Haushaltshilfe
einfach an.

einfach. informieren. anmelden.

die
minijobzentrale



— Wer Ihr Bettchen oder Ihren Apfelbaum schüttelt, sollte das nicht unangemeldet tun. Wenn Ihrer Haushaltshilfe nämlich was passiert, drohen Ihnen hohe Unfallkosten. Und wer auf Steuervorteile verzichtet, schmeißt zusätzlich Geld zum Fenster hinaus. Melden Sie Ihre Haushaltshilfe daher lieber an.

Was Minijobs im Haushalt sind

Wenn Sie sich im Haushalt helfen lassen oder wenn Sie in Privathaushalten arbeiten, muss diese Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden:

Das gilt für alle Tätigkeiten, die gewöhnlich im Haushalt anfallen und bei denen der monatliche Verdienst regelmäßig 450 Euro nicht überschreitet.

Einfach anmelden!

Alle Vorteile für Arbeitnehmer und Arbeitgeber und weitere Infos finden Sie hier: ►

Minijobber anmelden lohnt sich!

Steuervorteile und geringer Aufwand im Fokus

Diese Beispielrechnung zeigt, was Arbeitgeber für einen angemeldeten Minijobber zahlen.

Beispiel: Der Minijobber soll monatlich 18 Stunden im Haushalt helfen und hierfür 10 Euro pro Stunde erhalten.

Monatsverdienst der Haushaltshilfe:	180,00 Euro
Monatliche Abgaben an die Minijob-Zentrale (14,9 %* von 180 Euro):	26,82 Euro
Abgaben insgesamt:	206,82 Euro

Steuervorteil: 20 % der Gesamtausgaben (206,82 Euro)	41,36 Euro
--	-------------------

Der Steuervorteil deckt in diesem Fall mehr als die Abgaben an die Minijob-Zentrale.

Einfach selber rechnen: www.minijob-zentrale.de/haushaltsscheck-rechner

* ohne Beitragsanteil des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung / Stand September 2015

Alle Vorteile auf einen Blick

1. Ihr Minijobber ist offiziell angemeldet und unfallversichert.
2. Als Arbeitgeber zahlen Sie niedrige Pauschalabgaben in Höhe von nur 14,9 % des Arbeitsentgelts.
3. **Die Arbeitgeberversicherung erstattet Ihnen Aufwendungen bei Arbeitsausfällen aufgrund von Krankheit und Mutterschaft der Haushaltshilfe.**
4. Aufwendungen für Minijobber, die zur Kinderbetreuung beschäftigt werden, können bei der Einkommensteuererklärung bis zu 4.000 Euro pro Kind als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Für andere Minijobs vermindert sich **Ihre Einkommensteuer um 20 %** sämtlicher Kosten (maximal 510 Euro pro Jahr).

So kostet Sie ein angemeldeter Minijobber in der Regel sogar weniger als eine Haushaltshilfe, die nicht angemeldet ist.

Minijobber sein lohnt sich!

Alle Vorteile auf einen Blick

1. Minijobber können unbeschwert arbeiten - bei einem Arbeits- oder Wegeunfall haben Sie Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Sie haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung, zum Beispiel bei Krankheit. Minijobber haben Anspruch auf Erholungsurlaub und genießen viele weitere Vorteile eines regulären Beschäftigungsverhältnisses.
3. **Minijobber sind rentenversichert. Sie erwerben mit eigenen Beiträgen Ansprüche auf das volle Leistungspaket der Rentenversicherung.**

Rentenansprüche im Fokus

Minijobber sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierdurch erwerben sie einen Anspruch auf das volle Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Leistungspaket beinhaltet beispielsweise Ansprüche auf eine Rente wegen Erwerbsminderung oder auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Minijobber, die die Vorteile der Rentenversicherungspflicht nicht nutzen möchten, können die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei ihrem Arbeitgeber beantragen.

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren Sie persönlich über die Folgen der Befreiung von der Versicherungspflicht.



Wie Sie Minijobber anmelden


Als Arbeitgeber füllen Sie den Haushaltsscheck aus. Das einseitige Formular zur Anmeldung eines Minijobbers finden Sie auf der Rückseite oder online unter www.minijob-zentrale.de.

Den ausgefüllten und unterschriebenen Haushaltsscheck schicken Sie nur noch an die Minijob-Zentrale. Mehr müssen Sie nicht tun, um Ihre Haushaltshilfe zum Minijobber zu machen – und sich möglichen Ärger zu ersparen.

Wo Sie Minijobs anmelden

Die Minijob-Zentrale ist Ihr einziger Ansprechpartner. Sie nimmt den Haushaltsscheck per Post, Fax oder online entgegen und kümmert sich um alles Weitere.

Einfach anmelden!

 Alle Vorteile für Arbeitnehmer und Arbeitgeber und weitere Infos finden Sie hier:

Service

So suchen und finden Sie Ihre Haushaltshilfe.
www.haushaltsjob-boerse.de

Beratung

Alle weiteren Informationen erhalten Sie unter
www.minijob-zentrale.de.

Unser Service-Center erreichen Sie montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr unter **0355 2902 7079**.

Postanschrift: Minijob-Zentrale, 45115 Essen
Fax: 0201 384 979797
E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
in Zusammenarbeit mit der Minijob-Zentrale
Pieperstr. 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Stand: September 2015

Haushaltsscheck - was Sie beachten sollten!

Aufgrund europäischer Rechtsvorschriften gibt es einen neuen Haushaltsscheck. Er trägt oben links die Kennziffer „07“. Wesentlicher Unterschied: Das SEPA-Basislastschriftmandat mit IBAN und BIC ersetzt die bisherige inländische Einzugsermächtigung.

- Privathaushalte.** Für das Haushaltsscheck-Verfahren kommen nur natürliche Personen als Arbeitgeber in Betracht. Bei Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten, die mit Dienstleistungsagenturen, Wohnungseigentümergemeinschaften oder Hausverwaltungen geschlossen werden, kann der Haushaltsscheck nicht genutzt werden. Ein Minijobber kann nur dann mit dem Haushaltsscheck angemeldet werden, wenn er für denselben Arbeitgeber keine weiteren Arbeiten, wie z. B. in den dem Privathaushalt angeschlossenen Geschäftsräumen, erbringt.
- Erstanmeldung / Folgescheck.** Bitte kennzeichnen Sie, ob Sie die Beschäftigung erstmals anmelden oder uns eine Änderung (z. B. des Arbeitsentgelts, der Adresse oder der Bankverbindung) im Rahmen der bereits angemeldeten Beschäftigung anzeigen (Folgescheck). Bitte nutzen Sie den Folgescheck auch, wenn Sie uns das Beschäftigungsende (siehe Punkt 12) mitteilen möchten.
- Telefonnummer.** Die Angabe ist freiwillig, beschleunigt aber den Kontakt bei eventuellen Rückfragen.
- Betriebsnummer.** Wenn Sie schon eine Betriebsnummer als Privathaushalt haben, dann tragen Sie diese bitte ein. Falls nicht, legen wir eine für Sie an.
- Pauschsteuer. Ja,** wenn Sie die Lohnsteuer als so genannte einheitliche Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts an uns zahlen möchten. **Nein,** wenn Sie die Lohnsteuer nach den Lohnsteuermerkmalen erheben, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.
- Steuernummer.** Nur eintragen, wenn Sie die Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts an uns zahlen möchten (siehe Punkt 5). Die Steuernummer entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.
- Versicherungsnummer.** Nicht bekannt? Bitte Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort und Geburtsnamen der/des Beschäftigten eintragen.
- Mehrere Beschäftigungen.** Nur ankreuzen, wenn Ihre Haushaltshilfe mehrere Arbeitsplätze hat. Dazu zählt auch eine versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung.
- Keine gesetzliche Krankenversicherung.** Nur ankreuzen, wenn Ihre Haushaltshilfe nicht gesetzlich krankenversichert ist. Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung in Deutschland ist bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflicht-, freiwillig oder familienversichert.
- Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.** Gilt für Minijobs ab 1. Januar 2013. Davor aufgenommene Minijobs sind nur betroffen, wenn sich das Arbeitsentgelt (bei mehreren Beschäftigungen insgesamt) auf über 400 bis 450 Euro erhöht.

Nur ankreuzen, wenn Ihre Haushaltshilfe **keine eigenen** Rentenbeiträge zahlen möchte. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn wir nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Haushaltsschecks widersprechen. Die Befreiung ist unwiderruflich und wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem Ihr Haushaltsscheck unterschrieben wird, frühestens ab Beginn der Beschäftigung. Bei einer insgesamt geringfügig entlohnten Mehrfachbeschäftigung gilt die Befreiung für alle gleichzeitig bestehenden und später aufgenommenen Minijobs. Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn Ihre Haushaltshilfe die Rentenversicherungsbeiträge in einem vor 2013 aufgenommenem Minijob bereits aufgestockt hat. Sie bleibt dann versicherungspflichtig.

Reichen Sie Ihren Haushaltsscheck später als sechs Wochen (42 Kalendertage) nach der Unterschrift bei uns ein, wirkt die Befreiung erst ab dem übernächsten Kalendermonat nach Eingang des Haushaltsschecks (z. B. Befreiung ab 1. Mai, wenn der verspätet eingereichte Haushaltsscheck im März bei uns eingeht). **Achtung:** Eine Befreiung ab Beginn der Beschäftigung setzt voraus, dass Ihr Haushaltsscheck im Monat des Beschäftigungsbeginns unterschrieben wird und innerhalb von sechs Wochen bei uns eingeht!

Wer seit 2013 einen geringfügig entlohnten Minijob aufnimmt und keine Befreiung beantragt, ist rentenversicherungspflichtig. Den monatlichen Rentenbeitrag berechnen wir mindestens von 175 Euro. Ihr Arbeitgeberbeitragsanteil beträgt fünf Prozent vom tatsächlichen Arbeitsentgelt. Die Differenz bis zum vollen Beitrag trägt Ihre Haushaltshilfe. Sie halten Ihr diesen Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt ein. Zur Fälligkeit buchen wir die vollen Rentenbeiträge von Ihrem Konto ab.

Aufstocken der Rentenversicherungsbeiträge. Bei einem Beschäftigungsbeginn vor 2013 hat Ihre Haushaltshilfe weiterhin die Möglichkeit, volle Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Hierfür erklärt sie Ihnen schriftlich, dass sie ab sofort (oder zu einem späteren Zeitpunkt) auf den vollen Beitrag aufstocken möchte (Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit). Die Erklärung wirkt sich unmittelbar auf weitere nebeneinander ausgeübte oder später aufgenommene geringfügig entlohnte Minijobs aus.

Sie brauchen wegen der Aufstockung **keinen** neuen Haushaltsscheck einzureichen. Es reicht, wenn Sie uns schriftlich informieren. Wir berechnen Ihre Abgaben dann neu. Eine Aufstockung ist unzulässig, wenn Ihre Haushaltshilfe in einem seit 2013 begonnenen Minijob von der Rentenversicherungspflicht befreit ist.

- Vollrente wegen Alters oder vergleichbare Leistung.** Bitte ankreuzen, wenn Ihre Haushaltshilfe eine der genannten Leistungen bezieht, z. B. auch Beamtentpension wegen Erreichens einer Altersgrenze.
- Dauer der Beschäftigung.** Hier geben Sie den Beginn bzw. das Ende der Beschäftigung an. Den Beginn der Beschäftigung bitte nur zur Anmeldung eintragen (auch bei erneuter Beschäftigung nach einer Unterbrechung von mehr als einem vollen Monat). Das Ende der Beschäftigung kann bei einem befristeten Beschäftigungsverhältnis gleichzeitig mit der Anmeldung eingetragen werden.
- Ab-Datum.** Bei monatlich **gleichbleibendem** Arbeitsentgelt. In dem Feld darunter bitte das konstante monatliche Entgelt eintragen.
- Monat und Jahr.** Bei monatlich **schwankendem** Arbeitsentgelt. Im Feld darunter bitte das schwankende Entgelt für den jeweiligen Beschäftigungsmonat eintragen. Die Arbeitsentgelte für weitere Monate melden Sie bitte mit monatlichen Folgeschecks. Alternativ stellen wir Ihnen automatisch einen Halbjahresscheck zur Verfügung.
- Arbeitsentgelt.** Das ist das vereinbarte Bruttoentgelt, also der Betrag **vor** Abzug von eventuell einbehaltenen Steuern (siehe Punkt 5) und des Beitragsanteils des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung (siehe Punkt 10). Sachbezüge (beispielsweise kostenlose Verpflegung) werden nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet.
- Datum und Unterschriften.** Von Ihnen und Ihrer Haushaltshilfe.
- SEPA-Basislastschriftmandat.** Erteilen Sie bei Ihrer ersten Anmeldung oder wenn sich Ihre Bankverbindung geändert hat. Sie ermächtigen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale, folgende Beträge von Ihrem Konto abzubuchen: Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung (Beitragsanteile von Ihnen und bei Rentenversicherungspflicht auch die Ihrer Haushaltshilfe), Unfallversicherungsbeiträge, Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft, etwaige Nebenforderungen sowie gegebenenfalls die einheitliche Pauschsteuer. Das Lastschriftmandat ist nur mit **Datum und Unterschrift** gültig.

Sollte das SEPA-Basislastschriftmandat nicht von Ihnen, sondern von einer anderen Person erteilt worden sein, möchten wir Sie bitten, dass Sie alle relevanten Daten (Mandatsreferenz, Fälligkeitstag und die Höhe des einzuziehenden Betrages) dieser Person mitteilen. Sie erhalten diese Informationen in der Regel mit dem Abgabenbescheid.

Ihre Minijob-Zentrale
Anmeldung und Beratung auch unter
www.minijob-zentrale.de
und unter 0355 2902 70799.

Für die Minijob-Zentrale

07

HAUSHALTSSCHECK NUR FÜR PRIVATHAUSHALTE 1

Per Fax: 0201-384 97 97 97 Per Post: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See • Minijob-Zentrale • 45115 Essen
Unsere **Gläubiger-Identifikationsnummer** lautet: DE 81KBS00000034886

Erstanmeldung

2

Folgescheck (auch bei Abmeldung)

Arbeitgeber

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefonnummer 3

Betriebsnummer als Privathaushalt 4

Pauschsteuer 5

Ja Nein

Steuernummer 6

Beschäftigte/-r

Name, Vorname, Titel

Straße und Hausnummer

Land

Postleitzahl

Wohnort

Versicherungsnummer der / des Beschäftigten 7

Telefonnummer 3

Geburtsort

Geburtsname

Geburtsdatum

Männlich

Weiblich

T T M M J J J J

Welche der folgenden Aussagen trifft auf Ihre Haushaltshilfe zu? Meine Haushaltshilfe...

hat mehrere 8 Beschäftigungen.

ist **nicht** gesetzlich 9 krankenversichert.

beantragt die Befreiung 10 von der Rentenversicherungspflicht. (Bitte Frist beachten!)

bezieht eine Vollrente wegen Alters. 11

bezieht eine vergleichbare Leistung nach Erreichen einer Altersgrenze (z. B. Pension).

Relevant bei Beschäftigungsbeginn ab 2013 oder Entgelterhöhung auf mehr als 400 Euro

Dauer der Beschäftigung

Nur ausfüllen zur An- und / oder Abmeldung einer Haushaltshilfe 12

Beginn der Beschäftigung am:

T T M M J J J J

Beschäftigung wurde / wird beendet am:

T T M M J J J J

Arbeitsentgelt

Bei monatlich **gleichbleibendem** Arbeitsentgelt: ab 13

T T M M J J J J

Monatliches Arbeitsentgelt (volle Eurobeträge) 15

bis auf Weiteres

Euro

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben 16

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Bei monatlich **wechselndem** Arbeitsentgelt

Bitte Monat und Jahr eintragen (z. B. 052014 für Mai 2014) 14

M M J J J J

Arbeitsentgelt im gemeldeten Monat (volle Eurobeträge) 15

Euro

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben 16

Datum und Unterschrift Beschäftigte/-r

SEPA-Basislastschriftmandat 17

– gemäß § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) **zwingend erforderlich** –

Ich ermächtige die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der KBS auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hinweis: Die Mandatsreferenz teilen wir Ihnen separat (in der Regel auf dem Abgabenbescheid) mit.

Vorname und Name des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

D E
IBAN (International Bank Account Number)

Das SEPA-Basislastschriftmandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig.

Kreditinstitut

BIC (Business Identifier Code)

Ort, Datum

Unterschrift

1. 14 – VII.1 – 100 000 (Rt. 90 000) – 134

Vordr. 19904

